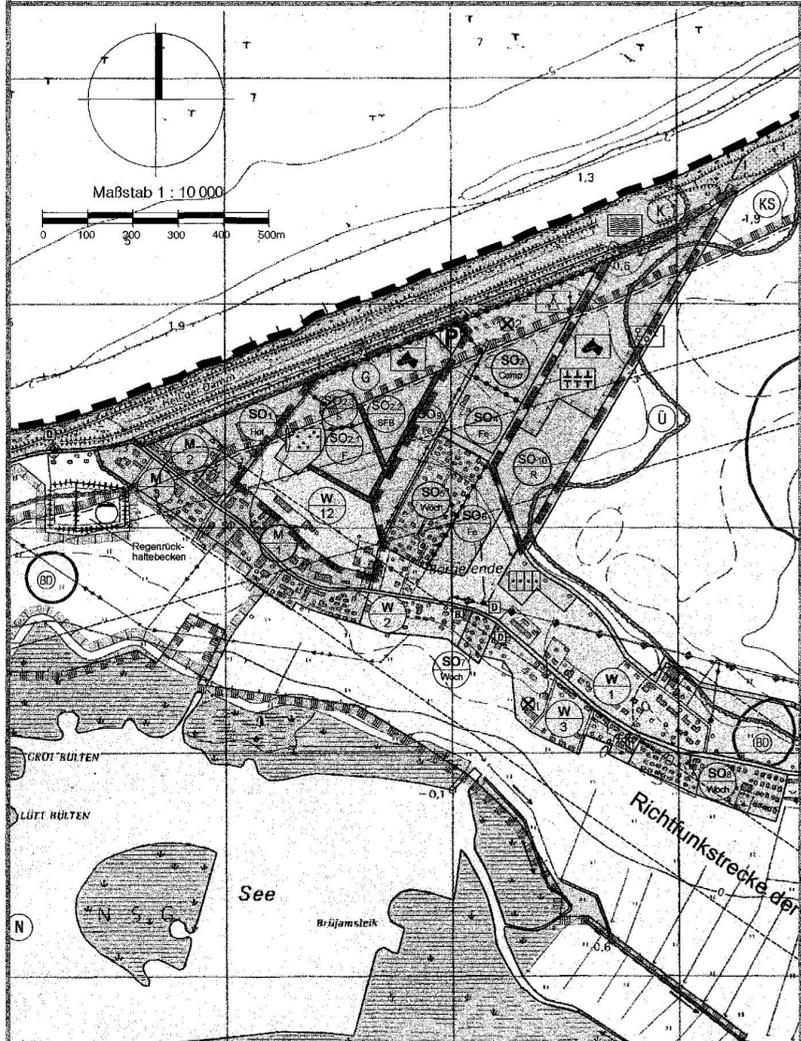


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE BÖRGERENDE - RETHWISCH



SONSTIGE PLANZEICHEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans
 -  Richtfunktrecke
 -  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 Abs. 4 BauGB)
-  Küstenschutzstreifen (§ 89 Abs. 1 Nr. 2 LWaG)
 -  Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatG M-V)
 -  überflutunggefährdeter Bereich

Textliche Darstellungen

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO

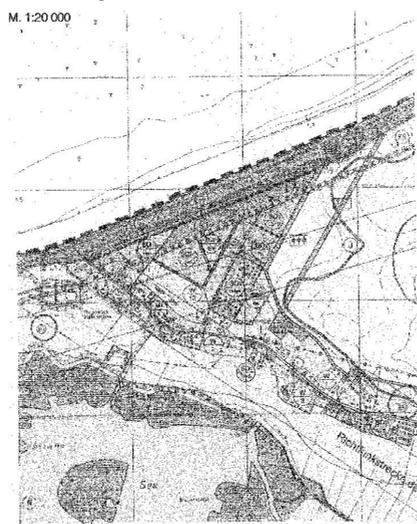
1. Für die Sondergebiete die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) sowie für die sonstigen Sondergebiete (§ 11 BauNVO) werden folgende Nutzungsarten dargestellt:
 - 1.1 Ferienhausgebiet mit touristischen Infrastruktureinrichtungen (SO/F 2.1)
 - Ferienhäuser und Ferienwohnungen
 - Anlagen und Einrichtungen für Sport, Spiel und sonstige Freizeitbetätigung
 - 1.2 Segelschule (SO/S 2.3)
 - Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen
 - dem Nutzungszweck zugeordnete Beherbergungseinrichtungen
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Dienstleistungseinrichtungen für den Bootsport
 - 1.3 Sport- und Freizeiteinrichtungen mit Beherbergung (SO/SFB 2.2)
 - Anlagen und Einrichtungen für Sport, Spiel und sonstige Freizeitbetätigung
 - Läden und sonstige Dienstleistungseinrichtungen für den Sport- und Freizeitbedarf
 - Sportpensionen sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ferienhäuser und Ferienwohnungen
 - 1.4 Reitcamp mit Beherbergung (SO/R 10)
 - Anlagen und Einrichtungen für die Pferdehaltung und die Ausübung des Reitsports
 - Schulungs- und Beherbergungseinrichtungen
 - Ferienhäuser und Ferienwohnungen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. DARSTELLUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)		
	Wohnbauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
F	Ferienhausgebiet mit touristischen Infrastruktureinrichtungen	
	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung:		
S	Segelschule	
SFB	Sport- und Freizeiteinrichtungen mit Beherbergung	
R	Reitcamp mit Beherbergung	
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)		
	Ruhender Verkehr	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)		
	Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Parkanlage	
	Schutzgrün	
	Pferdeweide mit Gehölzpflanzungen	
	Gehölzbestand	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung, rechtskräftig seit 12.11.2007



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.04.2008 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.04.2008 bis zum 21.05.2008 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 09.05.2008 bis zum 23.05.2008 durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 21.04.2008 erfolgt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 28.08.2008 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 16.10.2008 bis zum 17.11.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 01.10.2008 bis zum 16.10.2008 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.12.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 02.12.2008 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2008 gebilligt.

Bürgerende-Rethwisch, 08.01.2009

(Siegel)

Jaeger
Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 11.02.2009 Az:VIII 420a-512.111.130 51013 (2.Änd) mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt.

11. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Bürgerende-Rethwisch, 13.02.2009

(Siegel)

Jaeger
Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 16.02.2009 bis zum 02.03.2009 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des 02.03.2009 wirksam geworden.

Bürgerende-Rethwisch, 04.03.2009

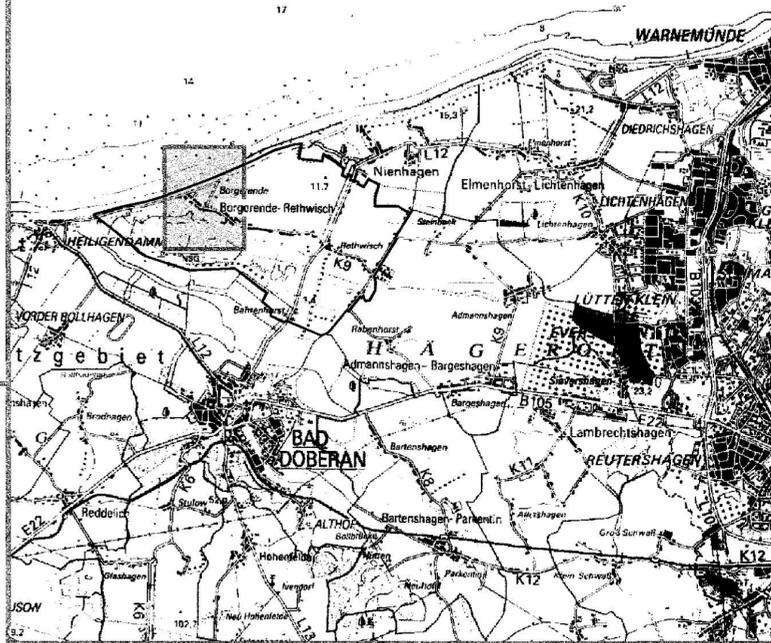
(Siegel)

Jaeger
Bürgermeister

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Börgerende - Rethwisch

Landkreis Bad Doberan

Übersichtsplan M. 1: 100 000



Börgerende-Rethwisch, 02.12.2008

(Siegel)

Jaeger
Bürgermeister

